

Fair Rubber Association (FReV)

Richtlinie zur Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

Dokumenttitel: Richtlinien für den Beitritt und die Kündigung

Dokument-ID: FR-POL-MEM-01

Version: 1.0

Genehmigungsinstanz: Vorstand von Fair Rubber e.V.

Genehmigungsdatum: 04. Mai 2026

Gültigkeitsdatum: 01. Juni 2026

Vertraulichkeitsstufe: Öffentlich

Hinweis: Dieses Dokument wurde mithilfe von Künstlicher Intelligenz aus dem englischen Original übersetzt, welches ebenfalls auf der Fair Rubber Website eingesehen werden kann. Trotz sorgfältiger Prüfung können bei maschinellen Übersetzungen Ungenauigkeiten auftreten. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen dieser Übersetzung und der englischen Originalversion hat Letztere Vorrang.

Änderungshistorie

Version	Datum	Beschreibung	Genehmigt von
1.0	05.04.2026	Erstmalige Verabschiedung	Vorstand

Inhalt

1.	Zweck.....	2
2.	Geltungsbereich.....	2
3.	Begriffsbestimmungen	3
4.	Grundsätze für die Aufnahme als Mitglied	3
5.	Zulassungskriterien	4
6.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
6.1.	Gründe für die Beendigung	4
6.2.	Wirkung der Beendigung	4
7.	Entscheidungsbefugnis.....	5
8.	Transparenz und Nichtdiskriminierung	5
9.	Überprüfung und Aufsicht.....	5

1. Zweck

Diese Richtlinie legt die Grundsätze, die Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaftsberechtigung und die Governance-Regeln fest, die für die Aufnahme in den Verein Fair Rubber e.V. („FReV“) und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten.

Sie stellt sicher, dass Entscheidungen über die Mitgliedschaft:

- a) den in § 2 der Satzung festgelegten satzungsmäßigen Zweck von FReV unterstützen;
- b) die Glaubwürdigkeit, Integrität und den Ruf des Fair-Rubber-Systems und des Logos schützen;
- c) transparent, unparteiisch, rechenschaftspflichtig und diskriminierungsfrei getroffen werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Mitgliedschaft und alle Formen der Beendigung der Mitgliedschaft in allen in § 4 der Satzung definierten Mitglieds kategorien.

Sie ist für den Vorstand, das Sekretariat und alle mit Mitgliedschaftsangelegenheiten befassten beauftragten Gremien verbindlich.

3. Begriffsbestimmungen

Antragsteller: Eine natürliche oder juristische Person, die die Mitgliedschaft bei FReV beantragt.

Vorstand: Das Leitungsgremium der FReV gemäß § 8 der Satzung.

Wirtschaftliches Interesse: Direkte wirtschaftliche Beteiligung am Handel mit oder an der Verarbeitung von Naturkautschuk.

Gewerbliches Mitglied: Eine juristische Person **mit einem gewerblichen Interesse am Handel mit Naturkautschuk**, die gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen wurde.

Mitglied ohne kommerzielles Interesse: Eine natürliche oder juristische Person **ohne kommerzielles Interesse am Handel mit Naturkautschuk**, die gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen wurde.

Nichteinhaltung: Die Nichteinhaltung geltender Anforderungen der Satzung von Fair Rubber, von Richtlinien, Standards oder vertraglichen Verpflichtungen.

Sekretariat: Das operative Leitungsgremium der FReV, das im Auftrag des Vorstands handelt.

Fördermitglied: Eine natürliche oder juristische Person, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung als Fördermitglied **ohne Stimmrecht** aufgenommen wurde.

4. Grundsätze für die Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Übereinstimmung mit dem Zweck und den Fair-Trade-Grundsätzen von FReV;
- b) Beitrag zur Entwicklung und Ausweitung nachhaltiger Praktiken im Bereich Naturkautschuk in Landwirtschaft, Verarbeitung oder Handel;
- c) Schutz der FReV vor rechtlichen, rufschädigenden, betrieblichen und finanziellen Risiken;
- d) Gleichbehandlung der Antragsteller innerhalb derselben Mitgliedskategorie;
- e) Wahrung der berechtigten Interessen bestehender Mitglieder und der Integrität des Systems;
- f) Entscheidungen, die frei von Interessenkonflikten getroffen werden und auf dokumentierten und objektiven Erwägungen beruhen.

5. Zulassungskriterien

Bewerber müssen:

- a) die Satzung sowie die geltenden Richtlinien und Standards von FReV anerkennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten;
- b) die Bereitschaft und Fähigkeit nachweisen, die Anforderungen von Fair Rubber zu erfüllen, einschließlich derjenigen in Bezug auf Prämienzahlungen, Berichterstattung und gegebenenfalls die Verwendung des Logos;
- c) sich jeglichen Verhaltens enthalten, das die Fair-Trade-Grundsätze, eine umweltverträgliche Beschaffung oder das Vertrauen der Verbraucher in die Angaben untergraben könnte.

Je nach Mitgliedskategorie können spezifische Teilnahmebedingungen gelten, darunter kommerzielle Beteiligung, Logonutzung oder ein nichtkommerzieller Auftrag.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Kündigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes bei natürlichen Personen oder durch Löschung aus dem entsprechenden Register bei juristischen Personen oder durch Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft kann gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung gekündigt werden durch:

- a) freiwilligen schriftlichen Austritt des Mitglieds unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfristen;
- b) Ausschluss wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach ordnungsgemäßer Mahnung;
- c) Ausschluss aufgrund von Verhaltensweisen, die dem Ruf, der Glaubwürdigkeit oder der Integrität von FReV schaden könnten, einschließlich des Missbrauchs des Fair-Rubber-Logos oder der Nichteinhaltung der Fair-Rubber-Anforderungen oder vertraglicher Verpflichtungen. Gründe für einen Ausschluss können sich aus begründeten Feststellungen gemäß der Fair-Rubber-Richtlinie zu Vorwürfen ergeben.

6.2. Wirkung der Beendigung

Bei Beendigung:

- a) Erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, einschließlich der Nutzung des Logos, mit sofortiger Wirkung;
- b) Bereits gezahlte Beiträge und Gebühren werden gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung nicht zurückerstattet.

7. Entscheidungsbefugnis

Der Vorstand ist gemäß § 4 der Satzung die oberste Instanz, die für die Genehmigung oder Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge nur dann, wenn dies gemäß der Satzung nach Einlegung von Einsprüchen erforderlich ist.

Das Sekretariat verwaltet das Antrags- und Kündigungsverfahren im Auftrag des Vorstands und gewährleistet die Dokumentation, die Einheitlichkeit sowie die Einhaltung ordnungsgemäßer Verfahren.

8. Transparenz und Nichtdiskriminierung

FReV verpflichtet sich zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Mitgliedschaftssystem.

Entscheidungen dürfen nicht auf der Grundlage von Nationalität, geografischer Herkunft, Größe oder Organisationsform getroffen werden, sofern die Zulassungskriterien erfüllt sind.

Eine aktualisierte Mitgliederliste wird auf der Website von Fair Rubber veröffentlicht.

9. Überprüfung und Aufsicht

Diese Richtlinie wird mindestens alle drei Jahre überprüft, gegebenenfalls auch früher, wenn dies aufgrund von Änderungen der Gesetze, Vorschriften oder des Systems erforderlich ist.

Erkenntnisse aus Vorwürfen, Prüfungen oder systemischen Risiken können eine frühere Überprüfung auslösen.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und sind gemäß den FReV-Governance-Verfahren zu dokumentieren und zu kommunizieren.

Ende des Richtliniendokuments